

BGer 5A_527/2020 vom 5. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_527_2020

FR: TF 5A_527/2020 du 5 août 2020

IT: TF 5A_527/2020 del 5 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt kann einzig der kantonal letztinstanzliche Entscheid bilden (Art. 75 Abs. 1 BGG); soweit sich die Beschwerde gegen Entscheide anderer Instanzen richtet, ist darauf von vornherein nicht einzutreten.

Ebenfalls von vornherein nicht einzutreten ist mangels funktioneller Zuständigkeit auf das Gesuch um Rechtsstillstand wegen angeblich schwerer Erkrankung (Asthma und psychischer Stress im Zusammenhang mit der drohenden Ausweisung). Bereits im angefochtenen Urteil wurde hierüber mit zutreffendem Hinweis auf die fehlende funktionelle Zuständigkeit nicht entschieden.

E. 2

In der Sache wird der Vorinstanz dahingehend eine Gehörsverweigerung vorgeworfen, als sie zu Unrecht wegen Verspätung nicht auf die Beschwerde eingetreten sei, indem sie die rechtzeitige Fax-Eingabe unberücksichtigt gelassen habe. Diese Begründung geht fehl: Fax-Eingaben sind mangels Unterschrift ungenügend und deshalb in sämtlichen Rechtsbereichen auch nicht fristwährend (BGE 121 II 252 ; 142 IV 299 E. 1.1 S. 301 f.; Urteil 5A_249/2020 vom 3. April 2020 E. 1).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, soweit überhaupt auf sie einzutreten ist. Mithin ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG zu entscheiden.

E. 4

Soweit mit dem Schreiben vom 27. Juli 2020 ein sinngemäßes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt sein sollte, wäre es abzuweisen, weil die Beschwerde, wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, offensichtlich von Anfang an aussichtslos war und es deshalb an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 2 BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.